

**III.Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindertagesstätte des Schulverbandes Sterley vom 22.06.2020**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) i. V. m. den §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075) sowie der §§ 8 Abs. 1, 13 Abs. 5 und 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) und des Beschlusses der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sterley vom 06.12.2021 wird folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Höhe der Gebühr**

(1) Benutzungsgebühr

Die gemäß § 17 der Kindertagesstättensatzung zu entrichtende Benutzungsgebühr beträgt für die in § 1 genannte Einrichtung entsprechend ihrem jeweils laufenden Angebot für das gesamte Betreuungsjahr je wöchentlicher Betreuungsstunde maximal

- a) 5,66 € für überdreijährige Kinder Ü3 (Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres)
- b) 5,80 € für unterdreijährige Kinder U3 (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

Der zu entrichtende monatliche Elternbeitrag beträgt somit für

aa) Kinder Ü3 (max 5,66 pro wö.B.-Std.)

Montag bis Freitag		Gebühr
Ganztagsbetreuung	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr	254,00 €

bb) Kinder U3 (max 5,80 € pro wö. B.-Std.)

Montag bis Freitag		Gebühr
Ganztagsbetreuung	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr	261,00 €

(2) Obst- und Getränkegeld

Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren ist monatlich ein pauschales Obst- und Getränkegeld in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

(3) Mittagessen, Verpflegungsgeld

Der Kindergarten bietet in Kooperation mit einem externen Dienstleister ein Mittagessen an.

Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagessens werden vom Dienstleister in eigener Verantwortung mit den Erziehungsberechtigten ohne Beteiligung des Schulverbandes abgerechnet.

(4) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertagesstätten möglich. Die Richtlinien sind bei der Leiterin der Kindertagesstätte erhältlich. Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach den geltenden staatlichen Sätzen.

Artikel II

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Sterley, den 06.12.2021

L.S.

gez. Redepenning
Verbandsvorsteherin